

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal, jeweils vertreten durch den Bürgermeister wird gemäß den §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) sowie gemäß den Beschlüssen des

Kreistages des

- Rheinisch-Bergischen Kreises vom 18.06.2015

und der Räte der

- Stadt Bergisch Gladbach vom 23.06.2015
- Stadt Burscheid vom 25.06.2015
- Stadt Leichlingen vom 25.06.2015
- Stadt Overath vom 24.06.2015
- Stadt Rösrath vom 15.06.2015
- Stadt Wermelskirchen vom 22.06.2015
- Gemeinde Odenthal vom 23.06.2015
- Gemeinde Kürten vom 17.06.2015

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umgestaltung des Förderschulwesens für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Präambel

Die allgemeine demografische Entwicklung und der fortschreitende schulische Inklusionsprozess haben sinkende Schülerzahlen an den Förderschulen für lern- und entwicklungsverzögerte Kinder zur Folge.

Um auch dauerhaft ein flächendeckendes Förderschulangebot gewährleisten zu können, soll die Förderschullandschaft in diesem Bereich im Rheinisch-Bergischen Kreis neu organisiert werden.

Im Sinne einer kreiseinheitlichen Schulentwicklungsplanung haben die politischen Vertretungen aller 8 kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Kreistag entschieden, dass zukünftig alle öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen in Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen sollen.

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Wilhelm-Wagener-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Rösrath überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Wermelskirchen überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Pestalozzischule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt zum 01.08.2016 die Trägerschaft der in Abs. 1 genannten Förderschulen und damit die gesetzlichen Aufgaben aller kreisangehörigen Kommunen, Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zu errichten und fortzuführen.

§ 2

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Wilhelm-Wagener-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 gemäß § 78 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) als Förderschule „Mitte/Nord“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird gebildet aus der ehemaligen Wilhelm-Wagener-Schule, der ehemaligen Pestalozzischule und der ehemaligen Förderschule Sprache. Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund mit einem Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einem Teilstandort in Wermelskirchen geführt. Der Schulstandort der ehemaligen Förderschule Sprache wird sukzessive aufgelöst.

- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Käthe-Kollwitz-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 gemäß § 78 Abs. 6 SchulG als Förderschule „Süd“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird aus der ehemaligen Martin-Luther-King-Schule und der ehemaligen Käthe-Kollwitz-Schule gebildet und sukzessive am Schulstandort in Rösrath-Venauen zusammengeführt. Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund geführt.
- (3) Sollten aufgrund rückläufiger Schülerzahlen einzelne Schulstandorte in ihrem Bestand gefährdet sein, kann der Rheinisch-Bergische Kreis die notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen (z.B. die Bildung von Schuleinzugsgebieten nach § 84 SchulG) zur Sicherstellung der schulischen Versorgung treffen.

§ 3

- (1) Die Gebäude der in § 1 Abs. 1 genannten drei Förderschulen stehen im Eigentum der Städte Bergisch Gladbach, Rösrath und Wermelskirchen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis schließt mit den jeweiligen Eigentümern einen Vertrag über die Anmietung der Schulgebäude ab.

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen wurden zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft folgende Kaltmieten vereinbart:

- Gebäude Käthe-Kollwitz-Schule und Wilhelm-Wagener-Schule: 5,50 Euro/qm
- Gebäude Pestalozzischule: 8,75 Euro/qm.

Einzelheiten und etwaige Änderungen werden in den entsprechenden Einzelmietverträgen zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den jeweiligen Eigentümern der Gebäude geregelt.

Für die Mietverhältnisse finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung, sofern nicht im Mietvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- (2) Der Mietvertrag über das Gebäude der Förderschule Sprache in Paffrath zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bleibt zunächst bestehen. Eine Kündigung oder Auflösung des Mietverhältnisses ist vom Verlauf der sukzessiven Auflösung dieses Schulstandortes abhängig und wird zu gegebener Zeit erfolgen.

- (3) Der Schulträger wird die Kommunen vor allen anstehenden schulorganisatorischen Maßnahmen, notwendigen Investitionen und Schulunterhaltungsangelegenheiten der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen beteiligen, sofern diese erhebliche finanzielle Bedeutung (> 50.000 €) haben. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesen Fällen möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 4

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt als Schulträger alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen entstehen. Diese Kosten werden den kreisangehörigen Kommunen zu 100% in Rechnung gestellt.

Hierfür erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem Haushaltsjahr 2016 gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine differenzierte Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen.

Die Umlage sieht vor, einen Teil der Kosten anhand der Umlagegrundlagen zu erheben und den anderen Teil nach der tatsächlichen Inanspruchnahme aufgrund der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben, abzurechnen. Die Schülerzahlen werden quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. (einschließlich der Abgangsschülerinnen und –schüler) und 01.10. ermittelt. Für die Umlage wird der Mittelwert dieser Schülerzahlen verwendet.

Der prozentuale Anteil zwischen den beiden Berechnungsarten ändert sich bis zum Jahr 2025 wie folgt:

Zeitraum	Anteil anhand Umlagegrundlagen	Anteil aufgrund der jeweiligen Inanspruchnahme
01.08.2016 – 31.12.2018	50 %	50 %
01.01.2019 – 31.12.2020	55 %	45 %
01.01.2021 – 31.12.2022	60 %	40 %
01.01.2023 – 31.12.2024	65 %	35 %
Ab 01.01.2025 fortlaufend	70 %	30 %

§ 5

Die differenzierte Kreisumlage für die Mehrbelastungen aus den Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird als monatlicher Abschlag erhoben. Als Grundlage dienen die Haushaltsansätze des Produktes „Schule für Lern- und Entwicklungsstörung“ und die Umlagegrundlagen des jeweiligen Jahres.

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung des Produktes. Hierbei werden eventuelle Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus der differenzierten Kreisumlage mittels Bescheid festgesetzt und im Rahmen des Jahresabschlusses bilanziert. Der tatsächliche Ausgleich der Überschüsse bzw. Fehlbeträge erfolgt im zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Abschluss eines Schuljahres (31.07.) von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

§ 7

- (1) Sollten einzelne Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Es wird für diesen Fall vereinbart, eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von einzelnen oder mehreren kreisangehörigen Kommunen gekündigt, so besteht sie zwischen den verbleibenden Vertragspartnern weiterhin.